Mit Unterrichtsbeginn am 11.01.2021 wurde der Unterrichtsbetrieb seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für alle Schularten und Jahrgangsstufen auf einen sog. „Distanzunterricht“ (Home-Schooling) umgestellt.

**Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

**bei gesundheitsförderlichen Bewegungsangeboten im „Home-Schooling“**

Die KUVB/ Bayer. LUK erreichen derzeit viele Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn Schülerinnen und Schüler auf Distanz unterrichtet werden, insbesondere auch dann, wenn diese im Auftrag der Lehrkraft im direkten webbasierten Kontakt im Rahmen einer Videokonferenz geeignete Bewegungsangebote umsetzen oder beispielsweise wöchentliche Trainingspläne erhalten, die von den Schülerinnen und Schülern ohne direkten Kontakt zur Schule und somit eigenständig zu einem selbstgewählten Zeitpunkt als Bewegungshausaufgaben erfüllt werden.

Selbstverständlich befürwortet die KUVB/ Bayer. LUK gerade in Zeiten einer epidemiologischen Lage mit Einstellung des Präsenzunterrichts das Angebot gesundheitsförderlicher Bewegungsangebote für die Schülerinnen und Schüler. Der Wert dieser Angebote für die körperliche und psychosoziale Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist unbestritten!

Jedoch ist das Erledigen von Tages- oder Wochenplänen und anderer Aufgaben, welche pandemiebedingt durch die Lernenden im Home-Schooling erfolgen, dem **Erledigen von Hausaufgaben im häuslichen Bereich** gleichzusetzen. Diese bedeutet, dass hier, obwohl ein schulischer Zusammenhang und Auftrag durch Lehrkräfte für die von den Schülern zu erledigenden Tätigkeiten besteht, kein Schulunterricht und auch keine Schulveranstaltung **im engeren Sinne** vorliegt. Tätigkeiten im Home-Schooling sind daher im Bereich des gesetzlichen Unfallversicherungsrechts **bislang** unversicherte Tätigkeiten.

Eine Schulveranstaltung ist nur dann anzunehmen, wenn die Schule selbst die Verantwortung zur Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung der Schüler während der Unterrichtseinheiten wahrnimmt. Dies könnte nach der **derzeitigen Rechtsauffassung** lediglich beim webbasierten und somit bidirektionalen Distanzunterricht erfolgen. Webbasierter und bidirektionaler Unterricht bedeutet, dass Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Videokonferenz live anleiten und sehen können und somit die schulische Aufsichtspflicht gegeben ist. Gleichzeitig erfordert dies, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Lehrkräfte bei der Online-Schulung ebenfalls sehen und hören.

Konkret auf den Online-Sportunterricht bedeutet dies:

Situation 1: Direkter webbasierter, bidirektionaler Distanzunterricht (z.B. Videokonferenz)

Leitet eine Lehrkraft ein Bewegungsangebot „live“ über eine Videokonferenz an, kann bei einem etwaigen Unfallgeschehen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler bestehen. Etwaige Unfallgeschehen sind daher anzuzeigen. Dazu ist es erforderlich, dass die verunfallte Person oder deren personensorgeberechtigte Personen über die Schulleitung der KUVB/ Bayer. LUK eine Unfallmeldung zukommen lässt. Das entsprechende Formular steht hier zum Download bereit: <https://kuvb.de/de/service/unfallanzeigen/?tx_contrast=794>

Situation 2: Bewegungshausaufgaben, die sich aus dem webbasierten, bidirektionalen Distanzunterricht oder aus anderen Arbeitsaufträgen ergeben (sogenannte Wochentrainingspläne, Klassen-Challenges).

Werden selbstständig Arbeitsaufträge im „häuslichen oder privaten“ Umfeld der Schülerinnen und Schüler, hier in der Form von praktischen Trainings- oder Lerneinheiten durchgeführt, hat die Schule keinerlei Einflussmöglichkeit darauf, wann, wo und wie die Trainierenden diese schulischen Aufgaben erledigen. Das Erledigung von sportpraktischen Lern- oder Trainingseinheiten findet daher, wie auch die Hausaufgabenerledigung im Allgemeinen, nicht im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule, sondern vielmehr im häuslichen Bereich und somit im privaten und eigenverantwortlichen Lernumfeld der Schülerinnen und der Schüler, ohne Beaufsichtigung und Anleitung durch die Schule statt. Daher besteht nach der derzeitigen Rechtslage in dieser Situation kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Lernenden.

Im Zweifel wird den Schulleitungen bei Unfallgeschehen im Home-Schooling empfohlen, dieses mit dem oben genanntem Formular anzuzeigen. Es obliegt dann dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger, das Vorliegen eines versicherten Schulunfalls abschließend zu prüfen.